

## Präambel

Der Grundkonsens ist die Grundlage unseres politischen Handelns. Er lautet wie folgt:

1. Uns vereinigt die Sorge um das Leben auf unserem Planeten. Wir agieren dabei unabhängig von bereits bestehenden Parteien und arbeiten explizit generations- und gesellschaftsübergreifend an Lösungen für die Klimakrise.
2. Wir sind gegen jede Form der Diskriminierung, soziale Ausgrenzung, Rassismus und Gewalt.
3. Wir heißen Menschen jeden Alters, jeden Geschlechts, jeder Religion, Hautfarbe, und sexueller Orientierung in unserer Organisation willkommen.
4. Wir erkennen die besondere Verantwortung an, die jüngeren Generationen darin zu unterstützen unsere Gesellschaft und unsere Politik schon heute entscheidend und nach ihren Vorstellungen mitzugestalten.
5. Innerhalb unserer Organisation streben wir flache Hierarchien an. Macht- und Herrschaftsausübung müssen sich immer legitimieren können. Menschen, die Macht ausüben, müssen dies zu jeder Zeit rechtfertigen können.
6. Wir pflegen einen achtsamen und wertschätzenden Umgang miteinander und mit den Menschen, mit denen wir in Kontakt treten. Das Wohlbefinden aller ist uns wichtig. Wir schaden weder uns noch den Zielen der Organisation und bemühen uns im Falle von Konflikten um eine interne Lösung.
7. Wir nehmen auch an politischen Entscheidungen außerhalb der Themen Klima- und Artenschutz teil. Bei allen Entscheidungen sind wir unserem Gewissen verpflichtet.
8. Wir lehnen jede durch wirtschaftliche oder politische Interessen bedingte Einflussnahme auf uns und unsere Organisation ab.
9. Wir sind lernfähig und orientieren uns an wissenschaftlichen Erkenntnissen. Wissenschaftler\*innen in unserer Organisation tragen eine besondere Verantwortung dafür, uns bei wichtigen Entscheidungen objektiv nach bestem Wissen und Gewissen zu beraten, ohne uns zu bevormunden.
10. Wir stützen uns auf Selbstbestimmung. Alle, die unseren Grundkonsens beherzigen, können das Mandat übertragen bekommen, im Auftrag unserer Organisation selbständig zu handeln.

## § 1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen „Klimaliste Hessen“. Der Sitz des Vereins ist Oberursel. Er wurde am 24.10.2020 gegründet und am 30.10.2020 als „e.V.“ eingetragen (Amtsgericht Darmstadt, VR 84441). Er wurde am ... umgeschrieben (Amtsgericht Bad Homburg vor der Höhe, VR ...)

## § 2 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 3 Zweck des Vereins

### § 3.1 Wählervereinigung

Der Verein ist eine mitgliedschaftlich organisierte Wählervereinigung im Sinne des Artikels 9 Grundgesetz (GG).

Der Verein verfolgt den Zweck, parteiunabhängig an der politischen Willensbildung mitzuwirken und dazu als Wählergemeinschaft mit eigenen Wahlvorschlägen, sowie Landes- oder Bezirkslisten als mitgliedschaftlich organisierte Wählervereinigung im Sinne des Artikels 9 GG aufzustellen.

Zweck des Vereins ist außerdem die Förderung politischer Partizipation in Hessen. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Durchführung von politischen oder wissenschaftlichen Veranstaltungen, das Abhalten von Mitgliederversammlungen, die dem Vereinszweck dienen, politische Kommunikation, Öffentlichkeitsarbeit, das Erarbeiten und die Diskussion eines Wahlprogramms, sowie politischem Wahlkampf.

Der Verein lehnt jede Form der Diskriminierung, sozialer Ausgrenzung, Rassismus, Sexismus, Speziesismus und Gewalt ab.

### § 3.2 Ziele

Der Verein hat sich eine parteipolitisch ungebundene, ausschließlich inhaltsbezogene und den Interessen aller Bürger\*innen dienende politische Tätigkeit zum Ziel gesetzt. Der Verein verfolgt dabei insbesondere die folgenden Ziele:

- Eindämmung des Klimawandels und seiner schwerwiegenden Folgen als Aufgabe höchster Priorität;
- konsequente Umsetzung von Klimaschutzmaßnahmen im Einklang mit dem aktuellen Kenntnisstand der Klimaforschung;
- Klimaneutralität schnellstmöglich erreichen;
- aktives Werben auf Bundes-, Landes- und kommunaler Ebene und internationaler Ebene, um die Ziele des völkerrechtlich verbindlichen Übereinkommens von Paris (ÜvP) zum Schutz des Klimas einzuhalten;
- aktives Mitarbeiten/Erarbeiten politischer Strategien zur Erreichung der vorgenannten Ziele und Umsetzung derselben in Hessen;
- aktives Vorantreiben von Beschlüssen, die sozial verträgliche Maßnahmen zur Klimaneutralität zum Ziel haben, die vor allem ökonomisch schwache und durch den Klimawandel besonders benachteiligte Bevölkerungsgruppen entlasten, die selbst keinen großen ökologischen Fußabdruck hinterlassen;
- Bildungsmaßnahmen zum besseren Verständnis von Ursachen und Auswirkungen des Klimawandels in der Bildungslandschaft zu verankern.

Zur Realisierung dieser Ziele strebt der Verein den Austausch mit allen gesellschaftlichen Gruppen an. Dies betrifft insbesondere den Austausch

zwischen den Generationen zum Ziel des Klimaschutzes in Zeiten des demographischen Wandels.

Die Erfüllung der Vereinsaufgaben, die Verantwortlichkeiten der Vorstandsmitglieder und insbesondere die Abwicklung der regulatorischen und bürokratischen Angelegenheiten sind in einer Geschäftsordnung geregelt.

Die Geschäftsordnung wird vom Vorstand ausgearbeitet und von der Mitgliederversammlung beschlossen.

Die Bestimmungen der Satzung gehen der Geschäftsordnung vor; die Geschäftsordnung ist nicht Teil der Satzung.

### **§ 3.3 Benennung**

Die örtlichen Wählerlisten müssen den Namen „Klimaliste Ortsverband...“ oder „Klimaliste Kreisverband...“ tragen. Sie sind berechtigt, weitere Zusätze und Kurzbezeichnungen zu führen.

## **§ 4 Selbstlose Tätigkeit**

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

## **§ 5 Finanzen**

### **§ 5.1 Mittelverwendung**

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Tätigkeit im Verein ist ehrenamtlich. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Erstattungen von Auslagen sind zulässig. Sie werden in der Geschäftsordnung näher geregelt.

### **§ 5.2 Verbot von Begünstigungen**

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 5.3 Beiträge**

Von den Mitgliedern können Beiträge erhoben werden. Die Höhe der Beiträge und deren Fälligkeit sind in der Geschäftsordnung geregelt.

Mandatsträger\*innen sind aufgefordert, einen prozentualen Beitrag ihrer Aufwandsentschädigung freiwillig an den Verein zu spenden. Bei Aufwandsentschädigungen aus politischen Ehrenämtern (z.B. Magistrat, Aufsichtsrat) und aus hauptamtlichen/festangestellten politischen Ämtern sollten ebenfalls Beiträge aus ihren Entschädigungen bzw. Gehältern monatlich an den Verein gespendet werden.

Die Höhe der Beiträge von Mandatsträger\*innen und deren Fälligkeit bestimmt der Vorstand gemäß der Geschäftsordnung.

## § 6 Mitgliedschaft

### § 6.1 Erwerb der Mitgliedschaft

Vereinsmitglieder können nur natürliche Personen werden. Der Aufnahmeantrag ist in Textform zu stellen. Voraussetzung für die Aufnahme in den Verein ist die Annahme des „Grundkonsenses der Klimaliste“. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Der Aufnahmeprozess wird in der Geschäftsordnung geregelt. Gegen die Ablehnung, die keiner Begründung bedarf, steht dem/der Bewerber\*in die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, welche dann endgültig entscheidet.

### § 6.2 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Alle Mitglieder haben Stimm-, Rede- und Antragsrecht in der Mitgliederversammlung. Die Mitglieder sind zur Beitragszahlung – sofern diese beschlossen wurde – verpflichtet.

Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar. Die Ausübung der Mitgliederrechte sind bzgl. einer Mitgliederversammlung an ein an der Mitgliederversammlung teilnehmendes Vereinsmitglied vollumfänglich unter Vorlage einer schriftlichen Vollmacht übertragbar. Außerhalb einer Mitgliederversammlung sind die Mitgliederrechte nicht übertragbar.

### § 6.3 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod oder mit Auflösung des Vereins. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied und endet damit unmittelbar.

Ein Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Wichtige Gründe sind insbesondere ein die Vereinsziele schädigendes Verhalten, ein Verstoß gegen den „Grundkonsens der Klimaliste“, die Verletzung satzungsmäßiger Pflichten oder Beitragsrückstände von mindestens einem Jahr.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die schriftlich an den Vorstand zu richten ist. Die Entscheidung der Mitgliederversammlung ist endgültig. Dem Mitglied bleibt die Überprüfung der Maßnahme durch Anrufung der ordentlichen Gerichte vorbehalten. Die Anrufung eines ordentlichen Gerichts hat aufschiebende Wirkung bis zur Rechtskraft der gerichtlichen Entscheidung. Das ausgeschlossene Mitglied kann erst nach Ablauf von zwölf Monaten einen Antrag zur Wiederaufnahme stellen.

## § 7 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

## § 8 Mitgliederversammlung

### § 8.1 Stellung der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan.

## § 8.2 Aufgaben

Zur Organisation der Mitgliederversammlung kann sich die Mitgliederversammlung eine zusätzliche Geschäftsordnung geben; sie steht der Satzung nach.

Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere

- Abstimmung über die Tagesordnung und ggf. Abstimmung über die Geschäftsordnung zur Mitgliederversammlung
- Entgegennahme der Berichte des Vorstandes
- Entlastung des Vorstandes
- die Wahl und Abwahl des Vorstandes
- Wahl der Kassenprüfern\*innen
- Beschlussfassung über Änderung der Geschäftsordnung, welche auch die Mitgliedsbeiträge enthält
- Entscheidung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern in Berufungsfällen
- Beschlussfassung über die Änderung der Satzung
- Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins

sowie weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach dem Gesetz ergeben.

## § 8.3 Einberufung und Terminierung

Aufgrund der besonderen Struktur des Vereins als Vereinigung, die vor allem im Bereich von und über das Internet tätig ist, kann eine virtuelle Mitgliederversammlung einberufen werden. Die Entscheidung darüber obliegt dem Vorstand.

Im ersten Quartal eines jeden Geschäftsjahres findet eine Mitgliederversammlung statt.

Der Vorstand ist zur Einberufung einer Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies in Textform unter Angabe von Gründen verlangt.

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 14 Tagen in Textform unter Angabe der Tagesordnung und der Plattform einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt als den Mitgliedern zugegangen, wenn es an die letzte dem Verein bekannt gegebene Anschrift bzw. E-Mailadresse gerichtet war.

## § 8.4 Tagesordnung

Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens drei Tage vor dem angesetzten Termin in Textform beim Vorstand beantragt. Die Ergänzung ist zu Beginn der Mitgliederversammlung bekanntzumachen.

Anträge über die Abwahl des Vorstandes, über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins, die den Mitgliedern nicht bereits mit der Einladung zur

Mitgliederversammlung zugegangen sind, können erst auf der nächsten Mitgliederversammlung beschlossen werden.

### § 8.5 Ablauf

- (1) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde. Die Ladung hat in Textform (per Post, Fax oder E-Mail), bei E-Mails in jedem Fall zweimalig, zu erfolgen. Diese Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
- (2) Soweit eine virtuelle Mitgliederversammlung erfolgt, wird diese mit einer moderierten, aber nicht zensierten Diskussion in einem geeigneten Medium (z.B. Mailingliste, Chat) eröffnet.
- (3) Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- (4) Das Rederecht eines jeden Mitglieds zu Aussprachen kann jederzeit auf Antrag auf eine festgelegte Zeit beschränkt werden.
- (5) Die Einzelheiten des Ablaufs der Versammlung und der Beschlussfassung werden vom Vorstand beschlossen und der Versammlung mit Eröffnung der Versammlung vorgeschlagen.

### § 8.6 Abstimmungen und Wahlverfahren

- (1) Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich oder von einem Mitglied unter Vorlage einer schriftlichen Vollmacht ausgeübt werden (§ 6 Ziffer 6.2).
- (2) Die Beschlussfassung erfolgt durch Handheben, mündlich, und bei virtuellen Versammlungen auch durch Eintrag in den Chat oder ein anderes geeignetes Medium.
- (3) Geheime Wahl erfolgt auf Antrag eines Mitglieds.
- (4) Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht.
- (5) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst, sofern die Satzung keine anderen Mehrheiten vorsieht.
- (6) Bei Stimmgleichheit erfolgt eine erneute Aussprache. Besteht auch bei der zweiten Abstimmung Stimmgleichheit, so gilt der Antrag als abgelehnt.
- (7) Bei Wahlen gilt folgendes: Es ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten erreicht. Kann kein\*e Kandidat\*in eine solche Mehrheit auf sich vereinigen, ist ein weiterer Wahlgang allein mit den beiden Kandidat\*innen mit der höchsten Stimmzahl durchzuführen (Stichwahl). Im weiteren Wahlgang ist gewählt, wer die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigt.
- (8) Bei namentlicher/nicht geheimer Abstimmung oder Wahl wird bei virtuellen Versammlungen die Berechtigung des abstimmenden Mitglieds und die Willensbekundung zuordenbar gespeichert.
- (9) Bei geheimer Wahl wird bei virtuellen Versammlungen nur die Berechtigung des abstimmenden Mitglieds, nicht aber die Willensbekundung zuordenbar gespeichert.
- (10) Über Wahlen ist ein separates Protokoll anzufertigen, das vom Wahlvorstand und den neugewählten Sprecher\*innen zu unterzeichnen ist.

## § 8.7 Protokoll

Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das von der Versammlungsleitung und der Schriftführung zu unterzeichnen ist.

Die Versammlungsleitung und die Schriftführung sind zu Beginn der Mitgliederversammlung zu wählen.

## § 9 Vorstand

### § 9.1 Ämter, Aufgaben und Arbeitsweise

(1) Der Vorstand besteht aus:

- zwei gleichberechtigten Sprecher\*innen, die aus möglichst verschiedenen Landkreisen bzw. kreisfreien Städten stammen sollten,
- einem/einer Schatzmeister\*in,
- bis zu vier Beisitzer\*innen.

(2) Je zwei Vorstandsmitglieder sind vertretungsberechtigt im Sinne des § 26 BGB. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind die beiden Sprecher\*innen und die/der Schatzmeister\*in.

(3) Die Ämter der Mitglieder des Vorstandes sind Ehrenämter.

(4) Der Vorstand handelt gemäß der Geschäftsordnung (siehe § 3.2 Ziele).

(5) Der Vorstand kann sich bei der Aufgabenerfüllung einer Geschäftsstelle bedienen, die durch eine\*n Geschäftsführer\*in geleitet wird.

### § 9.2 Wahl

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Ein Vorstandsmitglied ist gewählt, wenn es mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält und die Wahl annimmt.

Erhält ein\*e Kandidat\*in im ersten Wahlgang nicht die erforderliche Mehrheit, findet eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten\*innen mit den meisten Stimmen statt. Sollten mehrere Kandidaten\*innen die zweitmeisten Stimmen haben, werden entsprechend alle diese Kandidaten\*innen für die Stichwahl berücksichtigt. Gewählt ist dann, wer die meisten Stimmen erhält und die Wahl annimmt.

### § 9.3 Dauer der Amtszeit

Der Vorstand wird für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Nur Mitglieder des Vereins können Vorstandsmitglied werden.

Die Wiederwahl ist zulässig.

Sprecher\*innen und Schatzmeister\*in können nur werden, wer das 18. Lebensjahr vollendet hat.

Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstand.

Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Amtsperiode aus, wird in der darauffolgenden Mitgliederversammlung für den Rest der Amtsperiode nachgewählt.

## § 10 Datenschutz

Der Verein gibt sich eine Datenschutzerklärung auf Grundlage der jeweils gültigen Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und ernennt eine\*n Datenschutzbeauftragte\*n. Die Datenschutzerklärung, sowie die Ernennung eines\*r Datenschutzbeauftragten erfolgt durch den Vorstand. Die weiteren Bestimmungen zu dieser Beauftragung sowie die Rahmenbedingungen zur Verarbeitung personenbezogener Daten im Rahmen der Vereinstätigkeit sind der Datenschutzerklärung zu entnehmen.

## § 11 Kassenprüfung

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer eines Jahres zwei Kassenprüfer\*innen. Diese dürfen nicht Mitglied des Vorstandes sein.

Die Amtszeit der Kassenprüfer\*innen beträgt ein Jahr. Nach Ablauf dieser Zeit bleiben sie solange im Amt, bis Neuwahlen stattgefunden haben. Eine unmittelbare Wiederwahl ist einmal zulässig; im Übrigen ist eine erneute Wahl nach zwei Jahren zulässig.

## § 12 Auflösung des Vereins

### § 12.1 Mitgliederversammlung

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer speziell zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.

### § 12.2 Vorbedingungen

Die Einberufung einer solchen Mitgliederversammlung kann nur erfolgen, wenn

- der Vorstand dies mit einer Mehrheit von drei Vierteln aller seiner Mitglieder beschließt,

oder

- dies von einem Drittel der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert wird.

### § 12.3 Beschlussfähigkeit

Diese Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

Sollte bei der ersten Mitgliederversammlung weniger als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein, ist eine zweite Mitgliederversammlung einzuberufen, die dann mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig ist.

Diese zweite Mitgliederversammlung kann in unmittelbarem Anschluss an die erste Mitgliederversammlung stattfinden, wenn zu ihr gleichzeitig mit der ersten Mitgliederversammlung eingeladen wurde.

### § 12.4 Vermögen des Vereins

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an das Potsdam Institute for Climate



Impact Research (PIK) e. V., Telegrafenberg A 31, 14473 Potsdam, Deutschland, der es ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat. Löst sich der Verein auf, weil eine Parteigründung aus ihm hervorgeht, so fällt das Vermögen an diese Partei bzw. an den entsprechenden Landesverband einer Bundespartei.

### **§ 12.5 Liquidation**

Sofern die Mitgliederversammlung nicht anders beschließt, sind alle Vorstandsmitglieder im Sinne des § 26 BGB (siehe § 9, 9.1 Ziffer 1) gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.

### **§ 12.6 Andere Gründe**

Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend auch für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grunde aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

## **§ 13 Schlussbestimmungen**

### **§ 13.1 Salvatorische Klausel**

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Satzungsbeschluss unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit der Satzung im Übrigen unberührt.

An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen den Vereinszwecken am nächsten kommen. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich die Satzung als lückenhaft erweist.

### **§ 13.2 Satzungsänderung**

Soweit infolge einer Auflage des Registergerichtes oder einer anderen Behörde eine Satzungsänderung formellen oder redaktionellen Inhalts erforderlich wird, ist der Vorstand im Sinne des § 26 BGB befugt, diese vorzunehmen.

Sofern eine solche Änderung notwendig wird, hat der Vorstand die Mitglieder mit Begründung darüber zu informieren.

Beschlossen am 24.10.2020, geändert auf der digitalen Mitgliederversammlung vom 30.01.2021, auf der Mitgliederversammlung vom 18.4.2023.